

STADT LANDAU IN DER PFALZ**17. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2010****BEGRÜNDUNG**

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB): in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548-1552)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (GVBl. I S. 1509)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (GVBl. 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
6. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 106)
7. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
8. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
9. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 538)
10. Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
11. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
12. Landesbodenschutzgesetz (BodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), diese Änderungen aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402)
13. Landeswassergesetz (LWG) vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402)
14. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
15. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 301)

Inhalt

Geltungsbereich A: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans C34 „Am Lohgraben“

- A1. Planungserfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB), Ziele und Zwecke der Planung (§ 5 Abs. 5 BauGB)
 - A1.1 Planungsanlass
 - A1.2 Planungsziele und Zwecke
- A2. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs A der 17. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010
- A3. Übergeordnete Planungen
 - A3.1 Raumordnung und Landesplanung
 - A3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes 2010 der Stadt Landau in der Pfalz
- A4. Sonstige Belange
 - A4.1 Belange der Siedlungsentwicklung
 - A4.2 Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung
 - A4.3 Belange der technischen Infrastruktur
 - A4.4 Umweltbezogene Belange
 - A4.5 Belange des Hochwasserschutzes
- A5. Prüfung von Planungsalternativen
 - A5.1 Nullvariante
 - A5.2 Sonstige Planungsalternativen
- A6. Verfahren
 - A6.1 Aufstellungsbeschluss

Geltungsbereich B: Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan

- B1. Planungserfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB), Ziele und Zwecke der Planung (§ 5 Abs. 5 BauGB)
 - B1.1 Planungsanlass
 - B1.2 Planungsziele und Zwecke
- B2. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs B der 17. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010
- B3. Übergeordnete Planungen
 - B3.1 Raumordnung und Landesplanung
 - B3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes 2010 der Stadt Landau in der Pfalz
- B4. Sonstige Belange
 - B4.1 Belange der Siedlungsentwicklung
 - B4.2 Umweltbezogene Belange
- B5. Verfahren
 - B5.1 Aufstellungsbeschluss
- B6. Empfehlungen und Hinweise

GELTUNGSBEREICH A:**GELTUNGSBEREICH DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS C34 „AM LOHGRABEN“****A1. Planungserfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB), Ziele und Zwecke der Planung (§ 5 Abs. 5 BauGB)****A1.1 Planungsanlass**

Die Rose Raum GmbH beabsichtigt, eine zwischen Wohnbebauung und Kleingärten gelegene Siedlungsfreifläche im Westen der Stadt Landau im Sinne der Innenentwicklung für eine Wohnnutzung zu erschließen.

Das Bebauungs- und Erschließungskonzept befasst sich hierbei in besonderem Maße mit dem Erhalt ökologischer Funktionen und Charakteristika des Plangebiets. Zur Vermeidung von Oberflächenversiegelung und dem damit einhergehenden Verlust natürlicher Funktionen sollen sowohl die Baukörper als auch die fußläufige Erschließung aufgestellt auf Pfählen realisiert werden. Hierdurch bleiben sowohl überwiegend die Bodenfunktionen erhalten, als auch die Möglichkeit eines kurzzeitigen geringfügigen Einstaus der Fläche bei extremen Hochwasserereignissen.

Für den Planbereich befindet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan C34 „Am Lohgraben“ in Aufstellung.

A1.2 Planungsziele und Zwecke

Der im Jahr 2000 wirksam gewordene Flächennutzungsplan stellt das Areal als Kleingartenfläche sowie teilweise als Überschwemmungsgebiet dar. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans C34 „Am Lohgraben“ ist die Festsetzung eines Wohngebiets vorgesehen. Es wird daher notwendig, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren dahingehend zu ändern, dass der Geltungsbereich ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt wird. Die ebenfalls zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gehörigen Straßenverkehrs-, Wasser- (Mühlgraben) und Grünflächen (südlich des Mühlgrabens) werden nicht Bestandteil des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung, da durch die Planungen keine Änderung der Nutzung dieser Flächen begründet werden soll.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan C34 „Am Lohgraben“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

A2. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs A der 17. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010

Der Geltungsbereichs A der Teiländerung ist im Westen der Stadt Landau gelegen. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,35 ha. Die Teiländerung umfasst die Flurstücke 2739/4 und 2740/4.

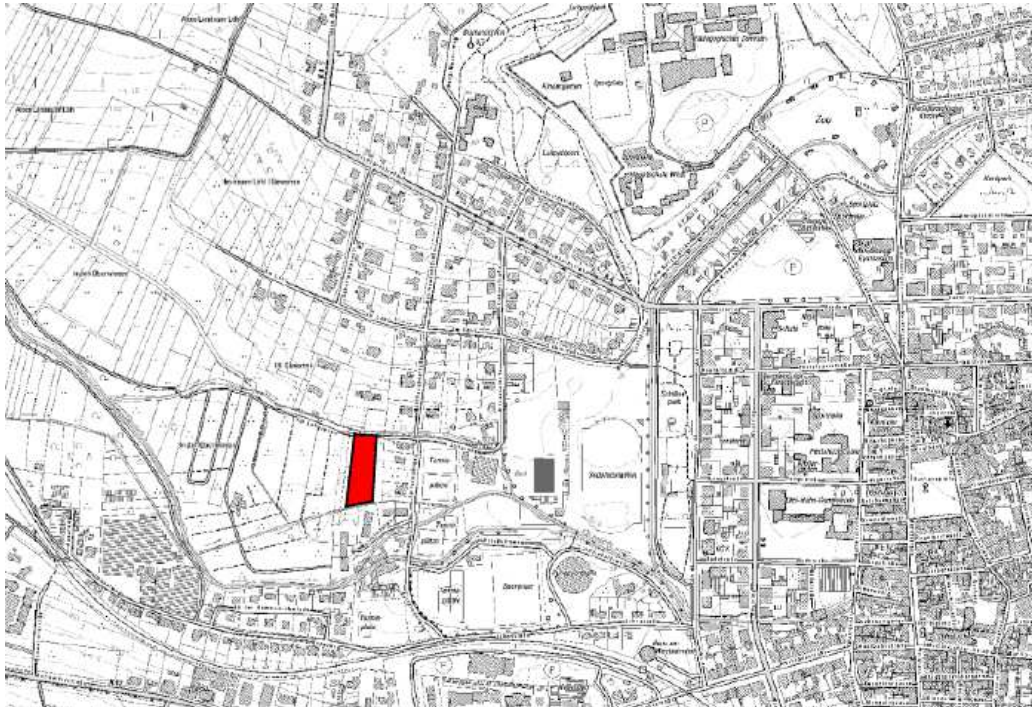


Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Geltungsbereichs A

A3. Übergeordnete Planungen**A3.1 Raumordnung und Landesplanung**

Der Regionale Raumordnungsplan weist für diesen Bereich eine Siedlungsfreifläche aus. Der inzwischen zur Genehmigung vorliegende Einheitliche Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar weist hier eine sonstige Fläche sowie für den südlichen Rand des Plangebiets ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz aus.

Gemäß Rücksprache mit der Oberen Raumordnungsbehörde (SGD Süd) stehen dem Vorhaben keine Flächenziele entgegen. Das Vorhaben muss jedoch mit dem übergeordneten Ziel Z 31 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV, mit einer geforderten nachhaltigen Siedlungsentwicklung und vorrangigen Innenentwicklung, vereinbar sein.

Den in der Datenbank Raum + Monitor erfassten Bauflächenpotentialen zufolge kann die Stadt Landau für wohnbauliche Zwecke nicht blockierte Innenentwicklungspotentiale im Umfang von 30 ha nutzen. An Außenreserven stehen 18 ha für die Entwicklung von Wohnbauflächen zur Verfügung (Stand 23.05.2014). Aufgrund dieser Flächenpotentiale, die vor einer Flächenneuanspruchnahme zu nutzen wären, sieht die Stadt Landau mit der 17. FNP-Teiländerung gleichzeitig die Rücknahme einer gewerblichen Baufläche im Südosten der Stadt vor. Diese bisherige Baufläche soll mit dem „Teil B“ der FNP-Teiländerung im Umfang der Flächenneuanspruchnahme für „Teil A“ als Grünfläche dargestellt werden.

Somit wurde vonseiten der Oberen Landesplanungsbehörde festgestellt, dass die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst sind.

Ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 LPlG ist somit nicht erforderlich.

A3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes 2010 der Stadt Landau in der Pfalz

Der im Jahr 2000 wirksam gewordene Flächennutzungsplan stellt das Areal als Kleingartenfläche sowie teilweise als Überschwemmungsgebiet dar.



Abbildung 2: Auszug Flächennutzungsplan 2010 mit Lage des Geltungsbereichs A

A4. **Sonstige Belange**

A4.1 Belange der Siedlungsentwicklung

Die Erweiterung der Wohnbauflächen in diesem Arrondierungsbereich ist im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung als verträglich zu bewerten, insbesondere da die derzeitige Gartenfläche von Wohnbebauung und Kleingärten umschlossen ist. Der im Baugesetzbuch verankerten Zielvorstellung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ist durch die Planungen Rechnung getragen.

A4.2 Belange des Verkehrs und der Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist im Bestand ausreichend verkehrlich erschlossen, um den durch die Umsetzung der Planungen zu erwartenden zusätzlichen Quell- und Zielverkehr zu bewältigen. Beeinträchtigungen von Belangen des Verkehrs und der Verkehrserschließung sind nicht zu erwarten.

A4.3 Belange der technischen Infrastruktur

Eine Erschließung des Gebiets mit der notwendigen technischen Infrastruktur (Strom, Wasser, Gas, Abwasserentsorgung, Telekommunikation) ist über eine Anbindung an die vorhandenen Medien in der Straße „Am Lohgraben“ gesichert. Belange der technischen Infrastruktur werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

A4.4 Umweltbezogene Belange

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan C34 „Am Lohgraben“ wurde ein Umweltbericht erstellt, der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens darstellt. Demnach werden durch das Vorhaben insbesondere die Schutzgüter Wasser (Versiegelung von Flächen, Eingriff in das Grundwasser durch Tiefgründung), Boden (Überbauung/Versiegelung), Lokalklima (geringfügige kleinräumige Änderungen der Temperatur- und Windverhältnisse), Pflanzen und Tiere (Verlust von Lebensraum), Landschaftsbild (Bebauung) sowie Mensch (geringfügige Beeinträchtigungen durch Zunahme von Verkehr) tangiert bzw. beeinträchtigt. Durch grünordnerische Festsetzungen für den Geltungsbereich sowie die Bereitstellung externer Kompensationsflächen und -maßnahmen soll ein Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sichergestellt werden.

A4.5 Belange des Hochwasserschutzes

Das Plangebiet wird bei einem einhundertjährigen Hochwasserabfluss im Schnitt mit einer mittleren Wasserhöhe von ca. 20 cm überflutet. Das Thema Hochwasserschutz bzw. der Erhalt von Rückhalteräumen und die Sicherstellung des Hochwasserabflusses sind ein zentraler Punkt der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegenden Überlegungen und Planungen (insb. aufgestellte Baukörper und Erschließungsstege). Beeinträchtigungen der Belange des Hochwasserschutzes sollen soweit als möglich vermieden werden. In diesem Zusammenhang finden die wasserwirtschaftlichen Belange in den Planungen Berücksichtigung in enger Abstimmung mit der Unteren und Oberen Wasserbehörde. Neben der Umsetzung einer hochwasserangepassten, aufgestellten Bauweise im Plangebiet werden im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten für Fließgewässer im Herbst 2014 durch die Stadt Landau das östlich des Plangebiets und direkt westlich des Brückendurchlasses gelegene Flurstück 2737/11 ausgemäht sowie Hindernisse im Gewässerbett beseitigt. Hiernach wird zudem entschieden, in welchem Umfang Abgrabungsarbeiten zur Vergrößerung des Gewässerquerschnitts und zur Herstellung eines ungehinderten Durchflusses auf dem in der Vergangenheit teilweise aufgefüllten Flurstück erforderlich werden. Durch diese Maßnahmen werden sowohl der Hochwasserabfluss an dieser Stelle verbessert, als auch zusätzlicher Retentionsraum geschaffen.

A5. **Prüfung von Planungsalternativen**

A5.1 Nullvariante

Als Alternative zur baulichen Entwicklung des Vorhabenbereichs ist die Nullvariante, d.h. die Beibehaltung des Status quo zu betrachten. Die zurzeit überwiegend als private Gartenfläche genutzte Siedlungsfreifläche zwischen Wohnbebauung und Kleingartenanlage würde demnach weiter in dieser Form genutzt. Dies hätte keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Lokalklima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild und Mensch zur Folge. Ebenso fände keine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes statt.

Andererseits würden in diesem Falle keine neuen Wohnungen entstehen, welche zur Entspannung der Wohnungsmarktsituation in der Stadt Landau und deren Umgebung beitragen. Der bestehende Siedlungsdruck würde somit voraussichtlich an anderer Stelle zur Schaffung von neuem Wohnraum führen, wobei nicht gesagt werden kann, ob dies innerhalb des Siedlungskörpers, auf Arrondierungsflächen oder in die freie Landschaft hinein erfolgen würde.

A5.2 Sonstige Planungsalternativen

Hinsichtlich der Planungen am vorgesehenen Standort bestehen keine räumlichen Planungsalternativen bezüglich einer Einbeziehung des östlich angrenzenden Flurstücks 2738/3 zum Anschluss des Plangebiets an die bestehende Wohnbebauung, da sich diese Fläche nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befindet.

Zur größtmöglichen Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes sowie auch zur Minimierung der Eingriffe in den Boden bestehen bautechnisch keine Alternativen zur vorgesehenen Pfahlbauweise.

Auch bzgl. der Erschließung des Baugebiets bestehen keine sinnvollen Alternativen, da lediglich die Erschließungsstraße „Am Lohgraben“ im Norden zur Verfügung steht und das Plangebiet an den übrigen Seiten von Wohnbebauung und Kleingärten umgeben ist.

A6. Verfahren

A6.1 Aufstellungsbeschluss

Die Stadt Landau fasste am 16.04.2013 den Beschluss zur Aufstellung der 17. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan C34 „Am Lohgraben“.

GELTUNGSBEREICH B: RÜCKNAHME VON BAUFLÄCHEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

B1. Planungserfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB), Ziele und Zwecke der Planung (§ 5 Abs. 5 BauGB)

B1.1 Planungsanlass

Da durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans 2010 im Bereich Lohgraben eine Flächenneuanspruchnahme von Bauflächen erfolgt, sind an anderer Stelle im Flächennutzungsplan entsprechend große Bauflächen zurückzunehmen. Dies resultiert aus der Tatsache, dass die vorhandenen Bauflächenpotenziale der Stadt Landau keine weitergehende Flächenneuanspruchnahme rechtfertigen und daher eine entsprechende Rückplanung an anderer Stelle für die neuen künftigen Bauflächen erfolgen muss.

B1.2 Planungsziele und Zwecke

Zur Kompensation der Flächenneuanspruchnahme im Bereich Lohgraben wird eine im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan 2010 als gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche mit einer Größe von ca. 0,35 ha – entsprechend der Größe der Wohnbauflächenenerweiterung in Geltungsbereich A – im Zuge der Teiländerung des Flächennutzungsplans als Grünfläche - Randzone dargestellt. In der Örtlichkeit stellt die Fläche derzeit bereits eine Grün- bzw. Biotopfläche dar.

B2. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs B der 17. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010

Der Geltungsbereich des Geltungsbereichs B der Teiländerung ist im Südosten der Stadt Landau gelegen. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,35 ha. Die Teiländerung umfasst Teile des Flurstücks 886/41.

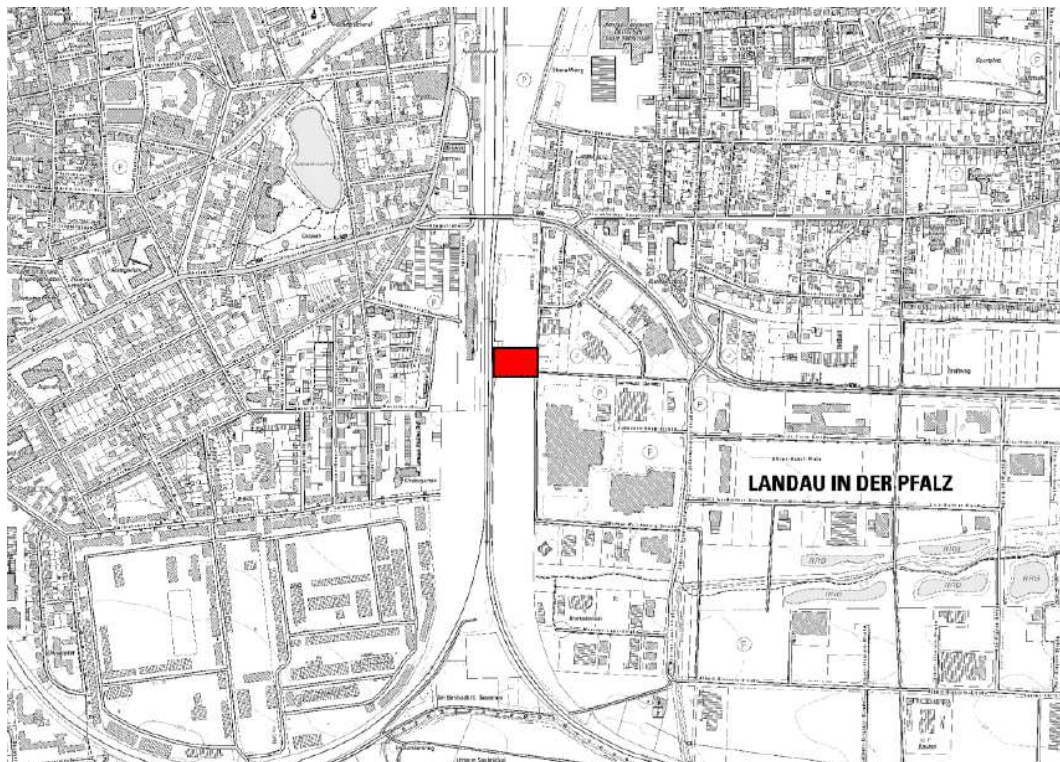


Abbildung 3: Übersicht zur Lage des Geltungsbereichs B

B3. Übergeordnete Planungen**B3.1 Raumordnung und Landesplanung**

Der Regionale Raumordnungsplan weist für diesen Bereich eine geplante Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe aus.

B3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes 2010 der Stadt Landau in der Pfalz

Der im Jahr 2000 wirksam gewordene Flächennutzungsplan stellt das Areal als gewerbliche Baufläche dar.

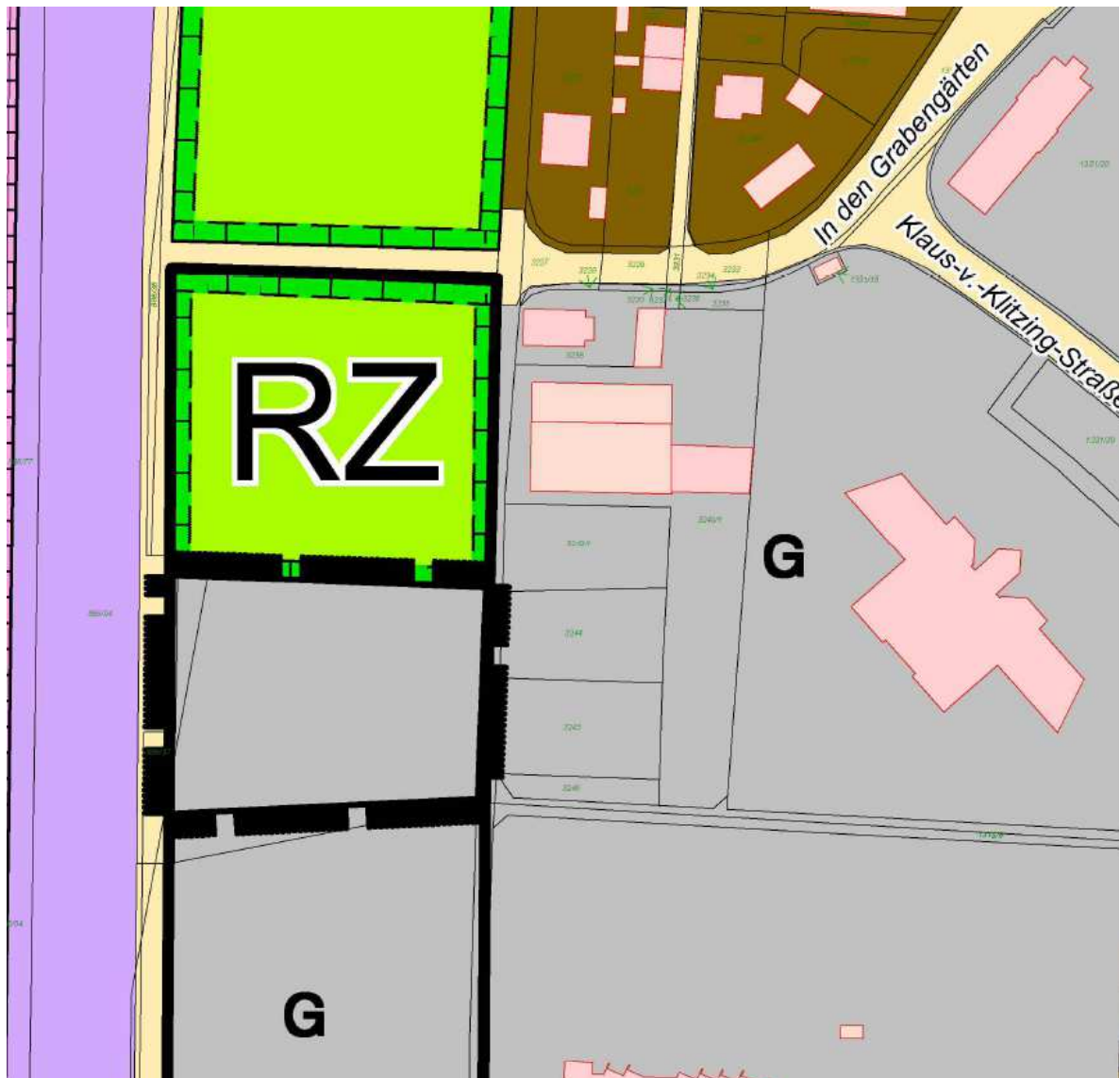


Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan 2010 mit Lage des Geltungsbereichs B

B4. Sonstige Belange**B4.1 Belange der Siedlungsentwicklung**

Die Siedlungsentwicklung wird durch die Teiländerung im Bereich des Geltungsbereichs B nicht beeinträchtigt. Eine Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist in diesem Bereich nicht länger vorgesehen. Die tatsächliche Nutzung der Flächen entspricht bereits den im Rahmen der Teiländerung herbeizuführenden Darstellungen.

B4.2 Umweltbezogene Belange

Eine Beeinträchtigung umweltbezogener Belange durch die Teiländerung liegt im Bereich des Geltungsbereichs B nicht vor, da die derzeitige tatsächliche Nutzung bereits in Form einer Grün-/Biotopfläche erfolgt. Eine Rücknahme gewerblicher Bauflächen und Darstellung als Grünfläche im Flächennutzungsplan in diesem Bereich sichert planerisch langfristig eine Nutzung als Grün- und Biotopfläche.

B5. Verfahren**B5.1 Aufstellungsbeschluss**

Die Stadt Landau fasste am 16.04.2014 den Beschluss zur Aufstellung der 17. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan C34 „Am Lohgraben“ – zunächst nur für den Geltungsbereich A. Die Ergänzung und Änderung der Darstellungen des Geltungsbereichs B wurde erforderlich, da durch die in Geltungsbereich A ausgelöste Flächenneuanspruchnahme eine Rückplanung von Bauflächen im Stadtgebiet an anderer Stelle notwendig wird.

EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Der Änderungsbereich „A“ wird von der Aufsuchungserlaubnis „Herxheimweyher“ (Kohlenwasserstoffe) und dem Bewilligungsfeld „Landau-Süd“ (Erdwärme/Sole) überdeckt.

Der Änderungsbereich „B“ liegt ebenfalls im Bereich des Bewilligungsfelds „Landau-Süd“.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke zu den Themenfeldern Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau, Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik, Erkundung und Untersuchung des Baugrunds sowie Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten zu beachten.

In der Fundstellenkartierung der Landesarchäologie sind im unmittelbaren Bereich der Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher sind folgende Punkte zu beachten:

1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBL. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherr jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer.
4. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann.
5. Die Punkte 1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

**Aufgestellt im Auftrag der Rose Raum GmbH für die Stadt Landau in der Pfalz
Frankenthal, im Juli 2014/S283/BG 140703**

Raum- und Umweltplanung
Stadtplanung
Sportstättenplanung
Architektur

MBPLAN Dipl.-Ing. Stadtplaner/Architekt
MATTHIAS BRAUN

Virchowstraße 23
67227 Frankenthal
Fon 06233 - 366 566
Fax 06233 - 366 567

Bürgermeister-Trupp-Str. 11
67069 Ludwigshafen
Fon 0621 - 65 79 266
Fax 0621 - 65 79 267

www.mbplan.de
info@mbplan.de